

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt
Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung: Karolina Bus
Postfach 21 12
59411 Unna

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Az. 69.3/2.13.0010239-BIMG-3

vom 06.10.2025

für die
Bürgerwind Olde Feld GmbH & Co. KG
Wesseler Straße 28
59368 Werne

**zur Errichtung und zum Betrieb
einer Windenergieanlage vom Typ E-175 EP5 E1
des Herstellers Enercon
in 59368 Werne, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 1, Flurstück 10**

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigungstenor	3
II.	Umfang der Genehmigung	3
III.	Kostenentscheidung	4
IV.	Vorbehalte, Bedingungen und Befristungen	
	1. Bedingungen	4
	2. Befristungen	5
V.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	
	3. Allgemeines	5
	4. Baurecht	7
	5. Bodenschutz /Altlasten	8
	6. Gewässerschutz	8
	7. Immissionsschutz	8
	8. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	15
	9. Flugsicherheit	18
	10. Brandschutz	21
	11. Straßenrecht	21
	12. Arbeitsschutz	21
VI.	Hinweise	
	13. Allgemeines	21
	14. Baurecht	22
	15. Bodenschutz	23
	16. Gewässerschutz	23
	17. Immissionsschutz	24
	18. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	24
	19. Kreislauf- und Abfallwirtschaft	24
	20. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	24
	21. Denkmalschutz/Archäologie	25
VII.	Begründung der Genehmigung	25
VIII.	Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbezogener Sachverhalt	33
IX.	Begründung der Kostenentscheidung	34
X.	Antragsunterlagen als Bestandteil der Genehmigung	35
XI.	Rechtsgrundlagen	38
XII.	Rechtsbehelfsbelehrung	40

I. Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.05.2025, hier eingegangen am 13.06.2025, zuletzt ergänzt am 20.08.2025, gemäß §§ 4, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit dem Anhang 1 Nr. 1.6.2 (Verfahrensart V) die **Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ E-175 EP5 E1 des Herstellers Enercon in 59368 Werne, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 1, Flurstück 10.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer WEA mit folgenden Daten:

	Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort			
					UTM ETRS89 Zone 32			
					Rechtswert	Hochwert	Flur	Flurstück
WEA 2	E-175 EP5 E1	6,0	132,5	175	407880.8	5730117.9	1	10

Eingeschlossen ist die Errichtung der auf dem Betriebsgelände liegenden erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Von dieser Genehmigung werden gemäß § 13 BImSchG **andere behördliche Entscheidungen** eingeschlossen, dies sind insbesondere:

- **Baugenehmigung gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018),**
- **Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),**
- **Zulassung von Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von den Anforderungen nach Kapitel 3 AwSV „Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ hinsichtlich des Verzichts einer flüssigkeitsundurchlässigen Umschlagfläche.**

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den unter Ziffer X. dieses Bescheides aufgeführten geprüften sowie mit Etiketten und Dienstsiegeln gekennzeichneten Antragsunterlagen. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der dort aufgeführten Antragsunterlagen erteilt. Die Anlage muss entsprechend errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

III. Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Genehmigungsbescheid werden Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt

39.170,00 €

(in Worten: Neununddreißigtausendeinhundertsiebzig Euro) erhoben.

Ihre Informationen zur Zahlung zusammengefasst:

- Zu zahlender Betrag: **39.170,00 Euro**
- Zu zahlen innerhalb von 28 Tagen ab Bescheiddatum
- Verwendungszweck: „**693-2509-00289**“
- Zu zahlen auf das Konto: DE69 4435 0060 0000 0075 00

IV. Vorbehalte, Bedingungen und Befristungen

1. Bedingungen

- 1.1. Die laut Antrag anfallenden Rückbaukosten wurden in der Kostenberechnung nicht vollständig veranschlagt. Die Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlage wurde daher entsprechend der Angaben im Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 erhoben.
Vor Baubeginn ist zur Absicherung der Beseitigungspflicht und zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks eine **Sicherheitsleistung** in Höhe von

270.840,00 €

zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer **unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft** einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen.

Die Sicherheitsleistung ist vor Baubeginn durch die Betreiber der Windenergieanlagen bei der Stadt Werne zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Als Begünstigte der Bürgschaft ist die Stadt Werne zu benennen.

Im Fall eines Betreiberwechsels der Anlagen hat der vorige Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe leistet. Die Genehmigung zum Betrieb der WEA ist an den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

- 1.2. Nach Errichtung der Anlage sind die temporären Zuwegungs-, Lager- und Montageflächen wieder vollständig zurück zu bauen und in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Das Rückbaumaterial ist entsprechend der einschlägigen Vorschriften getrennt zu lagern, transportieren und zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

- 1.3. Vor Baubeginn, **spätestens jedoch bis zum 31.10.2027**, ist ein **Ersatzgeld** für den Eingriff in das Landschaftsbild in Höhe von

63.327,00 €

unter Angabe des Kassenzzeichens „**691-2507-00124**“ auf das Konto des Kreises Unna, **Spar-kasse UnnaKamen, IBAN: DE69 4435 0060 0000 0075 00** zu überweisen. Der Baubeginn ist mir schriftlich anzuzeigen (Ansprechpartnerin: Frau Molzahn, Kreis Unna, Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Landschaft, Postfach 2112, 59411 Unna). Sollte nicht bis zum 31.10.2027 mit der Maßnahme begonnen worden sein, ist mir dies ebenfalls mitzuteilen.

2. Befristungen

- 2.1. Die Anlage ist innerhalb eines **Zeitraums von 3 Jahren** ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen. **Andernfalls erlischt diese Genehmigung.**
Die Genehmigungsbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund **auf Antrag** verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

V. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3. Allgemeines

- 3.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder deren Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desweiteren sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstellen / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzustellen.
- 3.2. Der **Baubeginn** (Baustelleneinrichtung) der Windenergieanlage ist folgenden Stellen **schriftlich** anzuzeigen:
- dem **Kreis Unna**, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Postfach 21 12, 59411 Unna):
 - Sachgebiet **Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft**
(mindestens eine Woche vorher unter Angabe des **Aktenzeichens.:**
69.3/2.13.0010239-BIMG-3)
 - dem **Kreis Unna**, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Postfach 21 12, 59411 Unna):
 - Sachgebiet **Landschaft** (Untere Naturschutzbehörde)
(mindestens eine Woche vorher unter Angabe des **Aktenzeichens: 69.1/324703-4/10.25-1**),
 - der **Stadt Werne** (Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne):
 - Abteilung IV.2: Bauordnung und Denkmalpflege
(mindestens eine Woche vorher unter Angabe des **Aktenzeichens: 00457-25-17**),

- der **Bezirksregierung Münster** – Dezernat 26:
 - per E-Mail: luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de
(mindestens **sechs Wochen vorher** unter Angabe des **Aktenzeichens: 26.10.01-057/2025.0250 Nr. 250-25**).
- 3.3. **Spätestens vier Wochen nach Errichtung** der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an: luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
- a) DFS- Bearbeitungsnummer,
 - b) Name des Standortes,
 - c) Art des Luftfahrthindernisses,
 - d) Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund],
 - f) Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92],
 - g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung].
- 3.4. Die **abschließende Fertigstellung** und der **Zeitpunkt der Inbetriebnahme** ist dem Kreis Unna, nachfolgend **Genehmigungsbehörde** genannt und der **Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne** spätestens eine Woche vorher **schriftlich anzuzeigen**. Zudem ist dann mit der Genehmigungsbehörde ein Abnahmetermin zu vereinbaren (Fon 02303 / 27-2472 oder 27-2172).
- 3.5. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde für die WEA eine **Herstellerbescheinigung über die technischen Daten** der WEA vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- 3.6. Der Genehmigungsbehörde ist eine **Erklärung des Herstellers** der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist (siehe Auflage 7.22), vorzulegen.
- 3.7. Mit der Anzeige über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA ist der Stadt Werne, Abteilung Bauordnung und Denkmalpflege, die Inbetriebnahmeerklärung des Herstellers der Anlage mit allen erforderlichen Sachverständigen- und Prüfbescheinigungen aller Anlagenteile vorzulegen.
- 3.8. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Baurecht

- 4.1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Überprüfung der Antragsgrundstücke von der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt und eine Freigabebescheinigung über die Kampfmittelfreiheit aller betroffenen Grundstücke vom zuständigen Ordnungsamt der Stadt Werne erteilt wurde.
- 4.2. Die Inanspruchnahme, Veränderung oder Ausbau städtischer Straßen, Wege, Wegerandstreifen sowie Graben oder Grünflächen für den Transport und Aufbau der Windenergieanlagen ist vor Baubeginn mit den zuständigen Fachabteilungen der Stadt Werne abzustimmen und auf Verlangen vertraglich zu regeln.
- 4.3. Die Baugruben der Windenergieanlagen sind nach erfolgtem Aushub von einem Bodengutachter überprüfen zu lassen. Die Unbedenklichkeit der vorgesehenen Gründung entsprechend der Typenprüfung ist vom Bodengutachter unter Berücksichtigung der vorgefundenen Bodenverhältnisse schriftlich zu bestätigen.
- 4.4. Der Prüfbericht über die Tragfähigkeit des Baugrundes ist dem Prüfsachverständigen (SV) und dem Bauordnungsamt unaufgefordert vorzulegen.
- 4.5. Die Typenstatik mit dem Bericht zur Typenprüfung und die dazugehörigen Nachträge einschließlich aller Prüfberichte, Prüfbemerkungen, Stellungnahmen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten. Die hierin formulierten Auflagen sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen Prüfberichte und Gutachten sind umzusetzen bzw. zu erfüllen.
- 4.6. Spätestens bei Beantragung der Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus ist dem Bauordnungsamt ein Abnahmebericht des Prüfsachverständigen (SV) über die erfolgte Bauüberwachung vorzulegen. Zur abschließenden Fertigstellung ist ein Abschlussbericht aller durchgeführten Bauüberwachungen vorzulegen.
- 4.7. Die Nutzung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Bitte verwenden Sie das beigefügte Formular „Anzeige über die abschließende Fertigstellung“.
- 4.8. Die Windenergieanlage ist mit einer Eiswurfabschaltung auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit ist durch einen Sachverständigen bei Inbetriebnahme und nachfolgend in regelmäßigem Turnus der Wartungsintervalle zu überprüfen und zu bescheinigen.
- 4.9. In einem Radius von mindestens 300 Metern im Umkreis der Windenergieanlagen ist dauerhaft und gut sichtbar auf Gefahren durch Eisschlag hinzuweisen.
- 4.10. Die Windenergieanlagen, einschließlich Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen sind unverzüglich nach endgültiger Betriebseinstellung, spätestens jedoch innerhalb des Folgejahres zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks wiederherzustellen.

5. Bodenschutz/Altlasten

- 5.1. Zur Wahrung des gesetzlich verankerten, vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bei Umsetzung der Maßnahme ist durch einen Sachkundigen eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 durchzuführen.
- 5.2. Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Tel.: 0 23 03 / 27-31 69, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

6. Gewässerschutz

- 6.1. Nach § 36 WHG in Verbindung mit § 22 Landeswassergesetz (LWG NRW) ist die Errichtung von Anlagen am Gewässer, wie die hier geplante Verrohrung der Düsbecke, genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde (Frau Wiesner, nele.wiesner@kreis-unna.de) zu stellen.

7. Immissionsschutz

Schallschutz

- 7.1. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (z. B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-Minuten-Mittel, Betriebsmodi, Pitchwinkel, Azimutposition, Schattenwurfschaltung, Sektorenmanagement) müssen rückwirkend für wenigstens 1 Jahr den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise und der eingestellten Betriebsmodi erkennen lassen, sie sind aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 7.2. Die von der Bürgerwind Olde Feld GmbH & Co. KG betriebenen Windenergieanlagen Enercon E-175 EP5 und Enercon E-141 NH: 159.0 m einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen und Windenergieanlagen an den folgenden maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Schall- Immissions- ort	Straße	Ort	Gebiets- auswei- sung	Richtwert in dB (A)	
				tags- über	nachts
IO 01	Uhlenbusch 4	59368 Werne	MI	60	45
IO 02	Herberner Straße 23	59368 Werne	MI	60	45
IO 04	Wesseler Straße 34	59368 Werne	MI	60	45
IO 05	Wesseler Straße 28	59368 Werne	MI	60	45
IO 06	Wesseler Straße 24	59368 Werne	MI	60	45
IO 08	Wesseler Straße 20	59368 Werne	MI	60	45
IO 09	Hagenbuschweg 10	59368 Werne	MI	60	45
IO 10	Hagenbuschweg 13	59368 Werne	MI	60	45
IO 11	Horn-Hülsberger Straße 13	59387 Ascheberg	MI	60	45
IO 12	Horn-Hülsberger Straße 12	59387 Ascheberg	MI	60	45
IO 13	Horn-Heidkamp 10	59387 Ascheberg	MI	60	45
IO 14	Horn-Hülsberger Straße 9	59387 Ascheberg	MI	60	45

- 7.3. Die WEA Enercon E-175 EP5 ist entsprechend der Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen der Windenergieanlage sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Emissionswerte:

zur Tageszeit von 6:00 -22:00 Uhr (Betriebsmodus OM-0-0):

F[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summen- pegel
L _{w, okt.} [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2	106,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9	108,1
L _{o, Okt} [dB (A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7	78,3	108,6

im Nachtzeitraum von 22:00-06:00 Uhr (Betriebsmodus OM NR-04-O):

F[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summen- pegel
L _{w, okt.} [dB(A)]	83,0	88,7	94,7	98,0	98,2	94,5	84,7	70,1	103,0
Berücksich- tigte Unsicher- heiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	84,7	90,4	96,4	99,7	99,9	96,2	86,4	71,8	104,7
L _{o, Okt} [dB (A)]	95,8	90,8	96,8	100,1	100,3	96,6	86,8	72,2	105,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen

des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Hinweis:

Die Emissionswerte (Schallleistungspegel) wurden festgesetzt, ohne dass eine Vorbelastung durch Anlagen privater Natur (z.B. Luftwärmepumpen) im Gutachten berücksichtigt worden sind. Dies ist aus praktischen Gründen auch nicht leistbar. Sollten entsprechende Anlagen vorhanden und diese vor der Vollständigkeitsmeldung des Genehmigungsantrages errichtet worden sein, gelten diese als Vorbelastung zu diesem Bescheid.

- 7.4. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Windenergieanlagen, die im Nahbereich tonhaltige Geräuschemissionen von KTN >2 dB hervorrufen, sind nicht Stand der Technik. Bei Windenergieanlagen, für die im Nahbereich eine Tonhaltigkeit von KTN = 2 dB durch Emissionsmessung festgestellt worden ist, ist am maßgeblichen Immissionsort durch Messung deren Immissionsrelevanz gutachterlich zu beurteilen.
- 7.5. Für die WEA E-175 EP5 ist eine Abnahmemessung auf Kosten des Betreibers nach der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 (FWG-Richtlinie TR1)“ durch eine entsprechend der Richtlinie anerkannte und nach § 29b BImSchG für Messungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Stelle an den beantragten WEA selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs und gleichen Betriebsmodus zu erfolgen. Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage des Messberichtes hat innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Betriebes zu erfolgen. Fristverlängerungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Genehmigungsbehörde ein Exemplar des Messberichtes sowie der ggfls. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs durch Vermessung an der WEA selbst geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
- 7.6. Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der Enercon E-175 EP5 Betriebsmodus OM NR-04-O durch eine FWG-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder an einer anderen WEA gleichen Typs und gleichen Betriebsmodus belegt wird.
Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-Bin des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o, Okt, Vermessung}$ [dB (A)]) die in Nebenbestimmung 4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o, Okt}$) nicht überschreiten.
- 7.7. Der Nachtbetrieb der Enercon E-175 EP5 ist nach Vorlage des positiven Nachweises und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 7.8. Sollten die Messungen nach Ziffer 7.6 oder Ziffer 7.7 Abweichungen von den der Schallimmissionsprognose zugrundeliegenden Werten ergeben, ist mit den Ergebnissen der Messung eine Schallausbreitungsrechnung mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung, wie es im Schallgutachten vom 04.07.2025, Schalltechnischer Bericht NE-B-130153 der NOXT! engineering GmbH NE-B-130153 Rev1, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück vorgegeben ist, durchzuführen.

Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

- 7.9. Der **Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs** gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die nachfolgend aufgeführten Teil-Beurteilungspegel (Immissionsanteile)

Schall-Immissionsort		IRW-Nacht [dB(A)]	Zusatzbelastung / Teilimmissionspegel [dB(A)]
IO 01	Werne, Uhlenbusch 4	45	42,8
IO 02	Werne, Herberner Straße 23	45	41,5
IO 04	Werne, Wesseler Straße 34	45	42,0
IO 05	Werne, Wesseler Straße 28	45	45,3
IO 06	Werne, Wesseler Straße 24	45	41,5
IO 08	Werne, Wesseler Straße 20	45	41,4
IO 09	Werne, Hagenbuschweg 10	45	34,1
IO 10	Werne, Hagenbuschweg 13	45	Fassade EG 33,6 ^{*)} Fassade 1.OG 30,6 ^{*)} ^{*)} gemäß Schallgutachten NOXT! engineering GmbH NE-B-130153 Rev1
IO 11	Ascheberg, Horn-Hülsberger Straße 13	45	37,2
IO 12	Ascheberg, Horn-Hülsberger Straße 12	45	37,8
IO 13	Ascheberg, Horn-Heidkamp 10	45	40,6
IO 14	Ascheberg, Horn-Hülsberger Straße 9	45	45,0

nicht überschreiten.

- 7.10. Nach Abschluss der Messungen ist der Genehmigungsbehörde ein Exemplar des Messberichtes sowie der ggfls. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 7.11. Bis zum Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs darf die Windenergieanlage in der Nachtzeit von 22:00 -6:00 Uhr wie folgt betrieben werden:

- a) Die WEA darf in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, welcher um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb der in Nebenbestimmung 2 festgelegten Summenschallleistungspegel L_w von 103,0 dB(A) liegt. Das Oktavbandspektrum gemäß Herstellerangaben für den schallreduzierten Nachtbetrieb ist der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme des Nachtbetriebes vorzulegen.
- b) Die WEA darf in einem übergangsweisen schallreduzierten Nachtbetrieb auch in bereits typvermessenen Betriebsmodi gefahren werden, welche Schallemissionen unterhalb der in Nebenbestimmung 9 für den Nachtbetrieb der WEA festgelegten $L_{w, \text{okt}}$ -Werte verursachen. Die Typvermessungsberichte sind der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes vorzulegen.

Wird nach orientierenden Schallpegelmessungen der zuständigen Behörde eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen, bis durch eine vollständige, normengerechte Vermessung (Nebenbestimmungen Ziffer 7.6 und 7.7) an der WEA selbst abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt (Ziffer 7.4).

- 7.12. Der Nachtbetrieb ist erst nach Freigabe durch die Behörde zulässig.
- 7.13. Bei Vorliegen berechtigter Beschwerden über Lärmimmissionen ist der zuständigen Behörde durch eine Messung nach § 26 BImSchG durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassenen Stelle nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Kosten der Messung trägt der Betreiber der Windenergieanlage(n). Eine Beschwerde ist dann berechtigt, wenn nach orientierenden Schallpegelmessungen der zuständigen Immissionsschutzbehörde oder einer nach § 29 b BImSchG anerkannten Messstelle Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionswerte nicht auszuschließen sind.

Schattenwurfbegrenzung

- 7.14. Die Windenergieanlagen sind mit einem Schattenwurfmodul mit programmierbarer Abschaltautomatik des Windenergieanlagenherstellers auszurüsten.
- 7.15. Die von den Windenergieanlagen verursachten Schatteneinwirkungen dürfen nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionsorten von 30 Stunden pro Kalenderjahr (das entspricht einer tatsächlichen meteorologischen bedingte Beschattungsdauer von acht Stunden pro Kalenderjahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten.

Als Immissionsorte gelten insbesondere die u. g. Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzende intensiv genutzte Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß Gutachten zur Schattenwurfbelastung NE-B-130153 vom 04.07.2025 der NOXT! engineering GmbH:

Immissionsort / Schattenrezeptor	Straße	Ort
SR-01	Horn-Hülsberger Straße 14	59387 Ascheberg
SR-04	Horn-Hülsberger Straße 13	59387 Ascheberg
SR-05	Horn-Hülsberger Straße 12	59387 Ascheberg

SR-06	Horn-Hülsberger Straße10	59387 Ascheberg
SR-07	Horn-Hülsberger Straße 5	59387 Ascheberg
SR-08	Horn-Hülsberger Straße 6	59387 Ascheberg
SR-09	Horn-Hülsberger Straße 9	59387 Ascheberg
SR-10	Horn-Uhlenweg 3	59387 Ascheberg
SR-11	Horn-Uhlenweg 3a	59387 Ascheberg
SR-12	Uhlenbusch 4 (Neubau)	59368 Werne
SR-13	Uhlenbusch 4 a	59368 Werne
SR-14	Uhlenbusch 4	59368 Werne
SR-15	Herberner Straße 23	59368 Werne
ST-16	Wesseler Straße 28	59368 Werne
SR-17	Herberner Straße 24	59368 Werne
SR-18	Wesseler Straße 34	59368 Werne
SR-19	Wesseler Straße 36	59368 Werne
SR-20	Wesseler Straße 32	59368 Werne
SR-21	Wesseler Straße 38	59368 Werne
SR-22	Wesseler Straße 40	59368 Werne
SR-23	Wesseler Straße40 a	59368 Werne
SR-24	Wesseler Straße 42	59368 Werne
SR-25	Wesseler Straße 44	59368 Werne
SR-26	Wesseler Straße 46	59368 Werne
SR-27	Wesseler Riege 2	59368 Werne
SR-28	Wesseler Riege 4	59368 Werne
SR-29	Herberner Straße 19	59368 Werne
SR-30	Herberner Straße 20	59368 Werne
SR-31	Herberner Straße 17 a	59368 Werne
SR-32	Herberner Straße 17	59368 Werne
SR-33	Wesseler Riege 6	59368 Werne
SR-34	Nordbecker Damm 15	59368 Werne
SR-35	Wesseler Riege 8 a	59368 Werne
SR-36	Nordbecker Damm 21	59368 Werne
SR-37	Herberner Straße 15	59368 Werne
SR-38	Nordbecker Damm 14	59368 Werne
SR-39	Nordbecker Damm 22	59368 Werne
SR-40	Wesseler Riege 8	59368 Werne
SR-41	Wesseler Riege 9	59368 Werne
SR-42	Nordbecker Damm 22 a	59368 Werne
SR-43	Nordbecker Damm 16	59368 Werne
SR-44	Auf der Heide 2	59368 Werne
SR-45	Wesseler Riege 11	59368 Werne
SR-46	Nordbecker Damm 18	59368 Werne
SR-47	Nordbecker Damm 20	59368 Werne
SR-48	Auf der Heide 3	59368 Werne
SR-49	Herberner Straße 14	59368 Werne
SR-50	Auf der Heide 5	59368 Werne
SR-51	Wesseler Riege 13	59368 Werne

SR-52	Herberner Straße 14 a	59368 Werne
SR-54	Auf der Heide 6a	59368 Werne
SR-55	Auf der Heide 6	59368 Werne
SR-57	Frienweg 1	59368 Werne
SR-58	Auf der Heide 10	59368 Werne

- 7.16. An den unter 7.15 genannten Immissionsorten müssen alle für die Programmierung des Schattenwurfmoduls erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
- 7.17. Durch das Schattenwurfmodul ist sicherzustellen, dass die mit diesem Bescheid genehmigte WEA keinen Schattenwurf an den unter 7.15 genannten Immissionsorten SR-04, SR-05, SR-09, SR-12, SR-14, SR-15, SR-16, SR-18, SR-19, SR-20, SR-21,SR-22, SR-23, SR-24, SR-25,SR-36 und SR-58 verursacht.
- 7.18. An den unter 7.15 genannten Immissionsorten SR-06, SR-07,SR-08, SR 10, SR11, SR-13, SR 17, SR-26 bis SR-35 und SR-37 bis SR-52 und SR-54, SR-55 und SR-57 ist die tatsächliche Gesamt-Beschattungsdauer unter Berücksichtigung aller im Gutachten zur Schattenwurfbelastung NE-B-130153 Rev.1 vom 04.07.2025 der NOXT! engineering GmbH aufgeführten Windenergieanlagen der Vorbelastung auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.
- 7.19. Die Windenergieanlage ist durch die Abschaltautomatik des Schattenwurfmoduls automatisch abzuschalten, bevor sie unzulässigen Schattenwurf verursacht.
- 7.20. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen vom Schattenwurfmodul für jeden Immissionsort registriert werden. Technische Störungen der Abschaltautomatik oder des Schattenwurfmoduls sind ebenfalls zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 7.21. Vor Bei einer technischen Störung der Schattenabschaltautomatik ENERCON Plattform Independent Control System (PI-CS) ist die Windenergieanlage in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Die Außerbetriebnahme ist nicht notwendig, wenn eindeutig belegt ist, dass anhand eines Schattenwurfkalenders keine Überschreitungen der jährlichen und täglichen Schattenwurfimmissionen an den unter 3 aufgeführten Immissionsorten entstehen können. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 7.22. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung inklusive der Dokumentation der Fachfirma für die Programmierung vorzulegen. Es muss ersichtlich sein, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen zur Einhaltung der Schattenwurfbegrenzung eingehalten werden. Es ist eine Liste mit allen Immissionspunkten, welche in der Abschaltautomatik für bewegte Schatten hinterlegt ist beizufügen.
Die Wirksamkeit des Schattenwurfmoduls mit Abschaltautomatik ist fachgutachtlich zu bestätigen.

- 7.23. Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert als LED-Hinderniskennzeichnung auszuführen und zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter und die Maschinengehäuse mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzfarbe zu beschichten mit folgender Einschränkung: Die Vorgaben zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind vorrangig.

8. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

- 8.1. Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Beschränkung der Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der Windkraftanlagen, Herstellung der Zuwegungen und Verlegung der Leitungen in der Brutzeit ab dem 15. März bis 10. August erforderlich. In diesem Zeitraum dürfen keine Baumaßnahmen auf den Flächen begonnen werden, es darf keine Baufeldfreimachung, kein Bau von Lagerflächen und Baustellenzufahrten oder Leitungsverlegungen erfolgen.
- 8.2. Sollte der Beginn oder die Fortführung von Arbeiten nach einer Pause länger als 4 Wochen aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (vom 15. März bis 10. August) unumgänglich sein, wird hierzu eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Diese muss vorher der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Molzahn, Fon 0 23 03 / 27-17 70) benannt werden. Im Rahmen der Baubegleitung sind sensible Bereiche festzulegen, um ggfls. Brutvorkommen von Feldvögeln auffindig zu machen und vor Störungen zu schützen. Sollten die Bauflächen bebrütet werden, müssen die Arbeiten im Bereich der Brutplätze einschließlich eines festzulegenden Schutzbereiches auf die Zeit nach der Brutzeit der Arten (Verlassen der Brutplätze) verschoben werden. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- 8.3. Erforderliche Gehölzrodungen und Rückschnittmaßnahmen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Sollte außerhalb dieses Zeitraums der Gehölzrückschnitt oder die Rodung von Gehölzen doch unausweichlich sein, sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Molzahn, Fon 0 23 03 / 27-17 70) von einem Sachverständigen die Gehölze auf Brutvogelvorkommen zu überprüfen. Die Untersuchungen sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 8.4. Zum Schutz der Fledermäuse sind im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:
Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe sowie kein Niederschlag.
Zur Feststellung der Niederschlagsfreiheit ist ein geeigneter Niederschlagsdetektor zu verwenden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

- 8.5. Unter folgenden Voraussetzungen kann der Abschaltmodus modifiziert werden:
An der WEA ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methode von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.
Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.4 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.
- 8.6. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Turmfuß keine Brachflächen zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an die versiegelten Flächen vorzusehen. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baureihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.
- 8.7. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist unbedingt zu beachten. Dies gilt für den gesamten Bereich der Anlieferung der Bauteile, die Zuwegung zwischen der K5 Wesseler Straße und dem Standort der WEA, die Gewässerquerung sowie die Baustelleneinrichtungsflächen.
- 8.8. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die temporär in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere die Gehölzbestände im Bereich der Querung der Düsbecke wiederherzustellen. Dazu sind nach Abschluss der Baumaßnahme sämtliche Befestigungen zu entfernen. Soweit erforderlich ist eine Tiefenlockerung durchzuführen und der Oberboden wieder aufzutragen.
Danach ist eine einreihige Hecke mit einheimischen Gehölzen der Vorschlagsliste anzulegen. Es sind mindestens 2-mal verpflanzte, standortgerechte Sträucher mindestens in der Größe 100-150 cm im Abstand von 1,0 m bis 1,5 m zu pflanzen.

Folgende Gehölze sind geeignet:

- Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*),
- Hasel (*Corylus avellana*),
- Hainbuche (*Carpinus betulus*),
- Hunds-Rose (*Rosa canina*),
- Sal-Weide (*Salix caprea*),
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*).

Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) entsprechen.

Für die Gehölze ist eine Fertigstellungspflege von einem Jahr sowie eine Entwicklungspflege von zwei Jahren zu gewährleisten. Die Gehölze sind in den ersten drei Jahren bei länger andauernden Trockenheitsperioden ausreichend zu wässern. Zudem ist in diesem Zeitraum eine Mahd zwischen den Pflanzstellen erforderlich, um ein Überwachsen der Jungpflanzen durch Wildwuchs zu

verhindern. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen, abgestorbene von der Fläche zu entfernen. In den folgenden Jahren beschränkt sich die Pflege auf ein Auslichten der Sträucher.

- 8.9. Anfallendes Bodenaushubmaterial kann zur Abdeckung der Fundamente wiederverwendet werden. Überschüssiges Bodenmaterial, Schotter und Baumaterial ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf ohne landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht auf die angrenzenden Flächen aufgebracht werden.
- 8.10. Mit dem anfallenden Bodenaushub ist schonend umzugehen, damit nach Abschluss der Bautätigkeiten die wiederhergestellten Böden ihre natürlichen Funktionen möglichst umfänglich wieder übernehmen können. Dazu sind im Einzelnen folgende Maßnahmen vorzusehen:
- sortierte Lagerung des Aushubs, bei einer Lagerung von mehr als zwei Monaten sind die Bodenmieten mit Regiosaatgut zu begrünen,
 - nach Beendigung der Baumaßnahme Wiedereinbau des Aushubmaterials entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse im Boden,
 - Vermeidung von Verdichtung des zwischengelagerten Bodens (kein Befahren, Beschränkung der Lagerhöhe gemäß DIN 19731),
 - Anlegen wasserdurchlässiger, nicht vollständig versiegelter Zuwegungen und Kranstellflächen mit Schottermaterial,
 - Vermeidung des Einbaus standortfremder Böden,
 - Rückbau der temporär benötigten Flächen,
 - Tiefenlockerung in verdichteten Bereichen nach Abschluss der Baumaßnahme.
- 8.11. Durch den Bau der WEA entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft von errechneten 2.931 Wertpunkten. Zur Kompensation dieses Eingriffs ist gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kapitel 6.2.4) auf dem Flurstück Gemarkung Werne-Stockum, Flur 1, Flurstück 10 (teilweise, siehe Anlage 1) eine extensiv genutzte Grünlandfläche auf der jetzigen Ackerfläche in einer Größe von 1.012 m² anzulegen.
Die Kompensationsmaßnahme ist **spätestens bis zum 15.11.2027** umzusetzen.
- 8.12. Der Flächenzuschnitt der Kompensationsmaßnahme, welche für die westlich gelegene WEA auf der Fläche Gemarkung Werne-Stockum, Flur 1, Flurstück 10 bereits umgesetzt wurde, ist entsprechend dem Lageplan in Anlage 1 zu verändern. Die Größe der Kompensationsmaßnahme von 3.115 m² ist beizubehalten. Erforderlich wird dies, wegen der Lage der neuen WEA. Der Mastfußbereich (Rotorradius + 50m) soll für Greifvögel unattraktiv gestaltet werden.
- 8.13. Während der Bautätigkeit ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person einzusetzen. Aufgabe ist es, die fachgerechte Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu überprüfen. Im Einzelnen sind folgende Arbeitsschritte erforderlich:
- Einweisung der Baufirmen,
 - Begleitung der Baumaßnahme und Dokumentation der Tätigkeiten,
 - Klärung artenschutzrechtlicher Fragestellungen bei der Baudurchführung,
 - Abschlusskontrolle und Abschlussbericht.

9. Flugsicherheit

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 9.1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der WEA ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 250-25“ vorzulegen.
- 9.2. An der WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 9.3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 9.4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- 9.7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 9.8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen.

Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 9.9. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.10. Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- 9.11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis zu 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 9.12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.13. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m über Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 9.14. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 9.15. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.16. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 9.17. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 9.18. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

- 9.19. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 9.20. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 250-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

- 9.21. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 9.22. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.23. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 9.24. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

- 9.25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 9640 a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an **flf@dfs.de** mitzuteilen.

10. Brandschutz

- 10.1. An dem Zufahrtstor oder im Bereich der Zugangstür ist ein Hinweisschild mit den Kontaktdaten des Betreibers bzw. der verantwortlichen Person im Einsatzfall anzubringen.

11. Straßenrecht

- 11.1. Temporäre Ertüchtigungen im Bereich der Einmündung mit der Kreisstraße K5 müssen über einen Sondernutzungsvertrag geregelt werden.

12. Arbeitsschutz

- 12.1. WEA unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der **EG-Konformitätserklärung** sowie der Anbringung der **CE-Kennzeichnung** an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die **Konformitätserklärung** der jeweiligen Anlage ist **der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, spätestens zum Termin der Inbetriebnahme** der Anlage zu übermitteln.

VI. Hinweise

13. Allgemeine Hinweise

- 13.1. Diesem Bescheid haben die eingangs aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 13.2. Die Verlegung von Stromleitungen von/zu den Windenergieanlagen ist **nicht** Bestandteil der Genehmigung nach §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 19 BImSchG.
- 13.3. Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist **nicht** Bestandteil der Genehmigung nach §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 19 BImSchG.

- 13.4. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebenen Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen treffen zu können. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
- 13.5. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der WEA schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind die Beschreibungen derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch bei einer Betriebseinstellung
- keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden sowie
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes durch fachgerechten Rückbau der Anlage gewährleistet ist.

14. Baurecht

- 14.1. Entsprechend § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018 ist der Name des Bauleiters der zuständigen Behörde vor Ausführungsbeginn – sowie eine Änderung dieser Person während der Bauarbeiten – mitzuteilen.
- 14.2. Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW ist bei Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheitsnachweis einzureichen und der mit den stichprobenhaften Kontrollen beauftragte Sachverständige zu benennen.
- 14.3. Gemäß § 74 Abs. 8 BauO NRW muss vor Baubeginn die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage der baulichen Anlage nachzuweisen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW).
- 14.4. Gemäß § 84 Abs. 8 BauO NRW dürfen bauliche Anlagen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
- 14.5. Die gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des DIBt; Ausgabe 03/2012/04 erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen sind regelmäßig durchzuführen. Die Prüfungen sind mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Der Zeitraum kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn eine von der

Herstellerfirma autorisierte sachkundige Person eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchführt.

15. Bodenschutz/Altlasten

- 15.1. Für den Bau als auch den Rückbau der Anlage sind die bodenschutzfachlichen Anforderungen des LABO-Leitfadens „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Dies umfasst u.a. die Flächeninanspruchnahme auf das Mindestmaß zu beschränken sowie Schutzmaßnahmen für die in Anspruch zu nehmenden Flächen vor Verdichtung, Vernässung, Stoffeinträgen sowie Verschmutzung und Erosion.
- 15.2. Es sind die allgemein gültigen Anforderungen zum Bodenschutz resultierend aus den Vorgaben der einschlägigen Gesetze (BBodSchG, BBodSchV und ErsatzbaustoffV) und Normen (DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.
- 15.3. Im Falle des geplanten Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in ein technisches Bauwerk sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der ErsatzbaustoffV ist zu entnehmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig und anzeigepflichtig ist. Die Dokumentationspflichten werden dort ebenfalls aufgeführt. Falls eine Anzeige erforderlich ist, wäre diese schriftlich oder elektronisch (bodenschutz@kreis-unna.de) an die Kreisverwaltung Unna zu richten. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation durch die Kreisverwaltung Unna überprüft werden kann.
Etwaige Verstöße gegen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.
- 15.4. Im Umgang mit Böden außerhalb eines technischen Bauwerks sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung gemäß §§ 6-8 zu beachten.

16. Gewässerschutz

- 16.1. Sollte eine gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stattfinden oder das anfallende Wasser über eine Versickerungsanlage dem Grundwasser zugeführt werden, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) rechtzeitig vor Baubeginn (Frau Wiesner, nele.wiesner@kreis-unna.de) zu stellen.
- 16.2. Sollte eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich werden, ist diese nach § 8 WHG genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag wäre rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde (Frau Wiesner, nele.wiesner@kreis-unna.de) zu stellen.

17. Immissionsschutz

- 17.1. Das Schallgutachten vom 04.07.2025, Schalltechnischer Bericht NE-B-130153 der NOXT! engineering GmbH NE-B-130153 Rev1, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 17.2. Das Gutachten zur Schattenwurfbelastung NE-B-130153 Rev.1 vom 04.07.2025 der NOXT! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

18. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 18.1. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist in der jeweils zurzeit geltenden Fassung einzuhalten.

19. Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- 19.1. Soweit Abfälle nicht verwertet werden und zur Beseitigung anfallen, ist die Annahme und die Beseitigung mit der GWA (Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH), Friedrich-Ebert-Straße 59, 59425 Unna, abzustimmen.
- 19.2. Zur Dokumentation des Entsorgungsweges der am Standort anfallenden Abfälle (elektronisches Abfallnachweisverfahren) ist gegebenenfalls eine Abfall-Erzeugernummer anzugeben, die schriftlich beim Landrat des Kreises Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, formlos zu beantragen ist.
- 19.3. Die Registerpflichten gemäß § 49 KrWG sind für die beim Betrieb der WEA im Rahmen von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten anfallenden Abfälle zu beachten und einzuhalten. Auf Verlangen ist das Register der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

20. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

- 20.1. Das Vorhaben soll im Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 des Landschaftsplanes Nr. 2 des Kreises Unna „Raum Werne-Bergkamen“ durchgeführt werden. Unter anderem stellen Leitungsverlegungen, die Verrohrung von Gewässern oder Teilen davon, die Beseitigung von Gehölzen, die Anlage oder Befestigung von landwirtschaftlichen Wegen, die Errichtung von Zäunen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt einen Verbotstatbestand des Landschaftsplanes dar. Hiervon kann auf Antrag eine landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna beantragt werden.

21. Denkmalschutz/Archäologie

- 21.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Werne als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 0 27 61 / 9 37 50; Fax: 0 27 61 / 93 75 20), unverzüglich anzuzeigen.
- 21.2. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DschG NRW).

VII. Begründung der Genehmigung

Antragsgegenstand und Verfahrensart

Mit Antragsunterlagen vom 12.05.2025, zuletzt ergänzt durch Unterlagen vom 20.08.2025, beantragten Sie gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs E-175 EP5 E1 des Herstellers Enercon mit einer Nabenhöhe von 132,5 m und Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in 59368 Werne, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 1, Flurstück 10.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren ist nach Verfahrensart V (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag liegt die sachliche Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit nach dem Landesorganisationsgesetz (LOG) beim Kreis Unna.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen der §§ 10 und 19 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Verfahrensablauf und fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde im Genehmigungsverfahren den nachstehenden Fachbehörden und sonstigen zu beteiligenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt
 - Sachgebiet Landschaft
 - Sachgebiet Wasser und Boden
 - Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
- Kreis Unna, Fachbereich Bevölkerungsschutz
 - Brand- und Katastrophenschutz (vorbeugender Brandschutz)
- Kreis Unna, Fachbereich Gesundheit
 - Sachgebiet Gesundheitsschutz und Umweltmedizin
- Kreis Unna, Fachbereich Bauen und Planen
 - Sachgebiet Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen
- Stadt Werne
 - Bauordnungsamt
 - Bauplanungsamt
 - Denkmalpflege
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
 - Dezernat 55 – Arbeitsschutz
- Regionalverband Ruhr (RVR)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Ruhr
- Fernstraßenbundesamt
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Gelsenkirchen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur, Referat Richtfunk
- LWL – Archäologie für Westfalen, Olpe
- LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur, Münster

- Kreis Coesfeld
 - Sachgebiet Umwelt/Betrieblicher Umweltschutz,
 - Sachgebiet Bauen und Wohnen,
- kreisfreie Stadt Hamm
 - Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde.

Die Genehmigungsbehörde, die beteiligten Fachbehörden und sachverständigen Stellen haben den Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für Entscheidungen, die ansonsten separat einzuholen wären, eingehend geprüft und haben entsprechende Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben abgegeben.

Die beteiligten Fachbehörden haben – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung – keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Bedingungen und Nebenbestimmungen in Abschnitt IV und V dieses Bescheides für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben berührt planungsrechtlich die Stadt Werne und liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde Werne im April 1993 und Juli 2016 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat.

Seit dem Jahr 2016 besitzt die Stadt Werne einen rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie, welcher fünf Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausweist. Die geplante WEA als Erweiterungsplanung liegt wie die in 2017 genehmigte Anlage in der Konzentrationszone „Werne Ost 1“.

Seit dem am 01.02.2023 rechtskräftigen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land vorgegeben worden.

Die Zuständigkeit für die Ausweisung der Windenergiebereiche liegt nunmehr auf Regionalplanungsebene. In diesem Fall der Regionalverband Ruhr (RVR). Die Kommunen sind somit auf dieser Planungsebene nicht mehr für die Flächenausweisungen zuständig.

Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange nicht entgegen. Das Einvernehmen der Gemeinde Werne ist erteilt worden.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung war nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchzuführen.

Danach wurden Gutachten und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 12.05.2025 vorgelegt und zuletzt am 20.08.2025 durch Unterlagen ergänzt.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag, gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Bodenschutz/Altlasten

Im geplanten Baubereich sind keine Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster eingetragen.

Auf dem Flurstück 10 werden das Fundament, die Kranstellfläche und verschiedene Lager- und Auslege-montageflächen für den Betrieb der Anlage errichtet.

Die Kranstell- und Montageflächen müssen gemäß vorliegendem Baugrundgutachten (Ingenieurgruppe PTM, Baugrundgutachten für die WEA 2 vom 13.12.2024) eine gute Tragfähigkeit aufweisen. Es werden bodenverbessernde Maßnahmen bzw. der Aufbau einer Tragschicht aus HKS oder Kies in einer Stärke von ca. 30-60 cm empfohlen. Temporäre Bauflächen sollen anschließend wieder zurückgebaut werden.

Beim Bau der Anlage fallen Aushubmassen an, die temporär entlang der Bauflächen zwischengelagert und anschließend wieder vor Ort entsprechend dem ursprünglichen Bodenaufbau aufgetragen werden sollen.

Im Februar 2024 wurde den zuständigen Behörden durch ein Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW mitgeteilt, den LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (Stand vom 18.08.2023) zu berücksichtigen. Der Leitfaden soll eine geeignete fachliche Grundlage bieten, die notwendigen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen bereits im Zuge der Genehmigung zu verankern.

Für die beantragte Maßnahme sind somit bereits die Modalitäten für den Rückbau zu berücksichtigen.

Laut Unterlagen ist nach der Betriebseinstellung ein vollständiger Rückbau der WEA vorgesehen; der Rückbau umfasst das Fundament, Maschinenhaus, Rotorblatt und -nabe, Türme, Verkabelung und alle Elektrokomponenten sowie Sonderabfallstoffe und die Zuwegungen der Anlage.

Gewässerschutz

Nach technischer Beschreibung ist geplant, die Anlage auf einem Kreisfundament flach zu gründen. Dementgegen rät das Baugrundgutachten aufgrund von schlecht tragfähigem Baugrund das Kreisfundament monolithisch mit einer Tiefgründung auf Bohrpfählen nach DIN EN 1536 mit zwischen 18 und 48 Pfählen, sowie einem Pfahlquerschnitt zwischen 51 und 100 cm zu verbinden. Die Pfähle sollen mit einer Mindesteinbindetiefe von 2,5 m in das kompaktere Grundgebirge bis mindestens 72,5 mNHN eingedrungen werden. Unterhalb des Kreisfundaments soll eine 60 cm mächtige Tragschicht aus Schotter und 30 cm unter Fundamentkante eine Ringdrainage zur Vermeidung von Wasseraufstau eingebracht werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Baugrube nicht tiefer als 79 mNHN reichen und damit über dem Grundwasserspiegel bei zwischen knapp 77 und 78,74 mNHN liegen wird. Dementsprechend wäre eine Wasserhaltung lediglich für die Fassung von Niederschlags- und Sickerwasser erforderlich.

Die dauerhafte Erschließung erfolgt aus nördlicher Richtung über einen bestehenden Wirtschaftsweg. Zusätzlich wird ein kurzer Zufahrtsweg mit einer Breite von 5 m angelegt. Für eine dauerhafte Stellfläche für den Kran wird eine verdichtete Stellfläche von ca. 30 m x 50 m angelegt. Die Entwässerung der versiegelten oder teilversiegelten Flächen soll ungefasst über die Neigung in die belebte Bodenzone erfolgen.

Zusätzlich entsteht ein temporärer Flächenbedarf für die Lagerung von Baumaterialien, Anlagenteilen, einem Baucontainer, Bewegung und Lagerung von Fahrzeugen, sowie die Montage des Krans und eine temporäre Zuwegung für die Anlagenteile des Krans (5618 m² + 4258 m²). Auch diese Flächen sollen ungefasst über die belebte Bodenzone entwässern. Für die Zufahrt soll von der Ecke Weseler Straße/Uhlenbusch eine

temporäre Zufahrtsstraße über die Ackerfläche gelegt werden. In diesem Zuge soll die Düesbecke gekreuzt werden, hierzu ist eine temporäre Verrohrung geplant.

Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Der geplante Standort liegt innerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Gemarkung Werne Stockum, Flur 1, Flurstück 10. Es soll eine Anlage vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit ca. 132,5 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 175 m errichtet werden. Dadurch ergibt sich eine Gesamthöhe von ca. 220,0 m, der niedrigste Rotorflügelpunkt liegt bei ca. 45,0 m.

Der Standort der beantragten Windenergieanlage liegt innerhalb der Windvorrangzone Werne Ost 1 (gem. FNP Stadt Werne) und in dem Windenergiebereich Wer_02 gemäß dem in Genehmigung befindlichen Regionalplan Ruhr, 1. Änderung.

In den vorgelegten Gutachten wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Landschaftsbild beurteilt.

Unter Einbeziehung der im Rahmen der Fachgutachten festgelegten Maßnahmen können zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, auch unter Einbeziehung kumulierender Wirkungen, mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Kartielergebnisse aus dem Jahr 2016 von der 2017 genehmigten benachbarten Anlage entsprechen dem aktuellen Stand, da sich in Kombination mit der Beteiligung der Biologische Station, den BUND, den NABU und den Nachbarkreis Coesfeld, keine maßgeblichen Änderungen der artenschutzrechtlichen Situation ergeben haben. Für das Vorhaben, welches nach § 6 WindBG gestellt ist, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht erforderlich. Die Maßgaben des § 45b Absätze 2 bis 5 BNatSchG und der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW wurden berücksichtigt.

Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlage unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Zum Schutze von Fledermäusen sind Betriebszeitenbeschränkungen erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in die Genehmigung aufzunehmen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und der erforderliche Kompensationsbedarf in Höhe von 2.931 Wertpunkten berechnet. Die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme ist geeignet, das Defizit auszugleichen.

Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Zusätzlich wird für den Eingriff in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld in Höhe von 63.327,00 € fällig.

Die zum Thema Landschafts- und Naturschutz sowie Artenschutz festgelegten Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / gewerbliches Abwasser

Der Standort der WEA befindet sich nicht in einem Schutzgebiet gemäß § 49 AwSV.

Die einzelnen Verwendungsanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der beantragten Windenergieanlage wurden seitens der Firma Enercon im ausgefüllten Merkblatt der BLAK UmwS-Merkblatt Windenergieanlagen, Stand 16.05.2023, und in der Technischen Beschreibung, Wassergefährdende Stoffe E-175 EP5 (Stand 15.09.2023) aufgeführt, voneinander abgegrenzt und beschrieben. Die Anlagen, die in den Anwendungsbereich der AwSV fallen (= Kühlsystem und Transformator), sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Durch den Einsatz eines direktgetriebenen Ringgenerator ohne Getriebe und der Verwendung von elektro-mechanischen Komponenten (Azimut- und Blattversterstellantrieb) ist der Einsatz von großen Mengen an Hydraulikflüssigkeit verringert.

Die Anlagen befinden sich innerhalb der Gondel, welche insgesamt ein Auffangvolumen von ca. 600 l hat. Der Trafo steht zusätzlich in einer Auffangwanne mit einer Auffangkapazität von 2545 l.

Das Rückhaltevolumen innerhalb der WEA ist hinreichend. Im Betrieb wird die Anlage kontinuierlich fernüberwacht, so dass austretende wassergefährdende Stoffe frühzeitig erkannt werden und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Die Wartung der Anlage erfolgt durch regelmäßig geschultes; fachkundiges Personal/Service-Techniker. Die wassergefährdenden Stoffe (=Kleinstmengen) werden in geschlossenen Gebinden/Patronen in und aus der WEA unter Verwendung von Liftbags transportiert.

Seitens der Antragstellerin wird ein Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV gestellt, da keine flüssigkeitsundurchlässige Umschlagschlagfläche (= Stellfläche für Wartungsfahrzeug) angelegt werden soll.

Aus der Sicht des Sachgebietes 69.3 (Gewerbliche Abwasserbeseitigung/AwSV) kann die Ausnahme von den Anforderungen des Kapitels 3 AwSV (Verzicht einer flüssigkeitsundurchlässigen Umschlagfläche) gemäß § 16 Abs. 3 AwSV in der Genehmigung nach dem BImSchG miterteilt werden. Durch Einhaltung der dargestellten infrastrukturellen Maßnahmen wird dem Besorgnisgrundsatz Rechnung getragen.

Flugsicherheit

Aus zivilen Hindernis- und Flugbetriebsgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der WEA **am beantragten Standort** mit einer maximalen Höhe von **304,00 m über NHN (220,00 m über Grund)** keine Einwendungen.

Auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA erhoben.

Straßenrecht

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Die genannten WEA soll im Nahbereich der Landesstraße 884 errichtet werden.

Gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Landesstraßen Anbaubeschränkungen. Die geplante Anlage soll außerhalb dieser Beschränkungszone und mit rückwärtiger Erschließung errichtet werden, so dass eine straßenrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach dem StrWG NRW unterbleiben kann.

Zur Reduzierung von Gefahrenpunkten wird ein einzuhaltender Mindestabstand zu Verkehrswegen empfohlen. Wegen der Gefahr des Eiswurfes sollte danach eine WEA einen Abstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zum Verkehrsweg einhalten.

Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zur Landesstraße 774 Meter.

Der errechnete Mindestabstand beträgt 461,25 Meter – (132,50 Meter Nabenhöhe plus 175 Meter Rotordurchmesser) mal 1,5.

Somit ist das empfohlene Abstandsmaß berücksichtigt und es bestehen gegen die Errichtung der WEA keine grundsätzlichen Bedenken.

Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG.

Das betroffene Vorhaben befindet sich in einer Entfernung von mehr als 100 Metern, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 1, sodass eine anbaurechtliche Zuständigkeit nach § 9 FStrG nicht gegeben ist.

Arbeitsschutz

Unter Hinweis auf den Erlass des MAGS vom 14.06.2022, Az.: III A 4-91.16.03.07/Ki bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die Auflage Nummer 12.1 bei Errichtung und Betrieb beachtet wird.

Denkmalschutz/Archäologie

Nach Kenntnisstand der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.

Deshalb sind aus bodendenkmalpflegerischer Sicht die Hinweise 21.1 und 21.2 zu beachten.

Raumordnung

Bei der beantragten WEA handelt es sich aufgrund der Gesamthöhe von 220 Metern um eine raumbedeutsame Anlage. Durch diese Anlage wird sowohl Raum in Anspruch genommen als auch die räumliche Entwicklung beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben sieht die Errichtung einer WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 220 m und einer Leistung von 6.000 kW vor.

Der Standort der geplanten WEA befindet sich im Norden des Stadtgebiets von Werne östlich der Autobahn A1 und nördlich der Wesseler Straße. Der Standort wird laut digitalem Orthophoto agrarwirtschaftlich genutzt.

Ziele der Raumordnung:

Die raumordnerische Beurteilung des vorliegenden raumbedeutsamen Vorhabens richtet sich nach den Zielen des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) und des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW).

Im Regionalplan Ruhr liegt der Standort im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB).

Die Festlegungen des AFAB stehen an dieser Stelle dem Vorhaben nicht entgegen.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:

a) 1. Änderung des RP Ruhr – Windenergie:

Die Verbandsversammlung des RVR hat in ihrer Sitzung am 13.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie gefasst. Mit Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster kommt den im Planentwurf enthaltenen, zeichnerischen und textlichen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 LPIG), die gemäß § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Der Standort der beantragten Anlage liegt innerhalb der zurzeit geplanten Windenergiebereiche und entspricht somit der beabsichtigten Steuerung der 1. Änderung des RP Ruhr und deren in Aufstellung befindlichen Zielen.

b) 3. Änderung des LEP NRW:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern (3. LEP-Änderung). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 03.04.2025 kommt den im Planentwurf enthaltenen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 LPIG).

Durch die Errichtung der WEA sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW (3. Änderung) nicht betroffen.

Kreis Coesfeld – Optisch bedrängende Wirkung

Die beantragte Anlage hat eine Gesamthöhe von 220 m. Der Abstand zu dem nächstgelegenen Wohnhaus auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld hat einen Abstand von ca. 457 m. Das Wohnhaus ist in Richtung der geplanten WEA von Bäumen und Sträuchern umgeben, die eine direkte Sichtbeziehung erheblich einschränken.

Aufgrund des Abstandes von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe (> 440 m) zu dem nächstgelegenen Wohnhaus auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld in Verbindung mit der eingeschränkten Sichtbeziehung geht von der WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Zusammenfassende Beurteilung:

Unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen und anderen von der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlagen betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist festzustellen, dass

- a) durch die Anlagenbau- und Betriebsweise sowie die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden

und

- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war nach Vorgabe des § 6 BImSchG somit zu erteilen.

VIII. Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbezogener Sachverhalt

Für das beantragte Vorhaben besteht nach § 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) grundsätzlich weder das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch der allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung.

IX. Begründung der Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühren und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenrechnung liegen, vorbehaltlich einer späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben des Antragstellers gemäß dem Antrag vom 12.05.2025 Errichtungskosten (Gesamtkosten) in Höhe von **5.222.000 €** für die Errichtung der Anlage zugrunde.

Die Gebühren für eine Genehmigung nach § 4 BlmSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1 des Gebührentarifs zur AVwGebO NRW zu berechnen.

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Errichtungskosten (E); dies sind die Gesamtkosten der Anlage oder der jeweiligen Anlagenteile einschließlich der Mehrwertsteuer.

Maßgeblich für die Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten (einschl. Mehrwertsteuer) im Zeitpunkt der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000 € (Tarifstelle 4.6.1.1.2) ist folgende Berechnungsformel anzuwenden:

$$\text{Gebühr} = \text{Euro } 2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$$

Somit ergibt sich folgende Gebührenrechnung:

$$2.750 + 0,003 \times (5.222.000 - 500.000) = 16.916,00 \text{ €}.$$

Die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 beträgt somit 16.916,00 €.

Die Gebühr der Tarifstelle 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 des Gebührentarifs zur AVwGebO NRW soll jedoch mindestens so hoch, wie die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr:

Die Gebühr wird entsprechend der Angaben der Bauordnungsbehörde der Stadt Werne vom 04.09.2025 wie folgt berechnet:

Nach Tarifstelle 3.1.4.1.2 beträgt die Gebühr über die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018, die Sonderbauten im Sinne von § 50 der Landesbauordnung 2018 sind,
(10 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	3.858.000,00 €
auf volle 500,00 € gerundet	3.858.000,00 €
10 Tausendstel der Rohbausumme, mind. 50,00 €	38.580,00 €

Die Gebühr für diesen Genehmigungsbescheid wird somit auf 38.580,00 € festgesetzt.

Gemäß § 10 GebG NRW sind Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr eingezogen sind, vom Kostenschuldner zu ersetzen. Dazu gehören u.a. auch Auslagen für öffentlichen Bekanntmachungen und Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden zustehen.

Der Genehmigungsbehörde sind folgende Auslagen entstanden:

- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG der Bezirksregierung Münster vom 01.08.2025: 500,00 €
- Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt des Kreises Unna:
(2 Seiten zu je 45,00 €) 90,00 €

Der von Ihnen zu zahlende Gesamtbetrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Verwaltungsgebühr	38.580,00 €
+ Auslagen	590,00 €
= Gesamtbetrag	<u>39.170,00 €</u>

X. Antragsunterlagen als Bestandteil der Genehmigung

Folgende geprüfte und mit gesiegelten Etiketten versehenen Antragsunterlagen, einschließlich ggf. erfolgter behördlicher Eintragungen und Änderungen, sind Bestandteil der Genehmigung:

Lfd. Nr.	Unterlagenbezeichnung	Blattzahl
	Ordner 1: Allgemeine Antragsunterlagen	
	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
A	Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV Antrag nach BImSchG Betriebsablauf Abwasser Abfall Formular 7 Niederschlagsentwässerung Urheberrechte Dritter Antrag auf öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung Übereinstimmungserklärung Hinweis EU-Notfallverordnung Kurzantrag Luftfahrt	13 Blatt
B	Bauvorlagen Bauantrag Sonderbau Baubeschreibung Betriebsbeschreibung Architektenbescheinigung	5 Blatt

CD	Anlagenbeschreibung E-175 EP5 E1 Technische Beschreibung Technische Daten Technische Beschreibung Hybridturm und Fundament Technisches Datenblatt Turm Ansichtszeichnung Turm Technische Beschreibung Gondelabmessungen Technisches Datenblatt Gewichte Gondel Zusammenbauzeichnung Gondel Technische Beschreibung Schallreduzierung Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0 Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0 Technisches Datenblatt Betriebsmodus NR-04-0 Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus NR-04-0 Technische Beschreibung Netzanschluss Standard 6 Technisches Datenblatt General Design Conditions Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen Technische Beschreibung Schattenabschaltung Technische Beschreibung Farbgebung Technische Beschreibung Hinterkantenkamm Übersicht zu verfügbaren PI-CS Kontrollsystemen Technische Beschreibung Eigenbedarf	88 Blatt
E	Typenprüfung Hinweis Typenprüfung	1 Blatt
F	Kosten Hinweis Herstell- und Rohbaukosten	1 Blatt
G	Karten und Pläne Übersichtsplan, DTK25, Maßstab 1:25.000 Übersichtsplan, ABK5, Maßstab 1:5.000 Amtlicher Lageplan WEA, Maßstab 1:1.000 Übersicht Zuwegung, Maßstab 1:5.000 Auszug Flächennutzungsplan, Maßstab 1:5.000 Auszug Regionalplan, Maßstab 1:5.000	6 Blatt
H	Standort und Umgebung Mindestanforderung für Zuwegungen und Kranstellflächen Hinweis zu Leitungs- und Richtfunktrassen Hinweiszettel Abstandsflächen Übersichtskarte Gewässer, Maßstab 1:5.000 Hindernisangabe für Luftfahrtbehörden	24 Blatt
IJ	Stoffe Wassergefährdende Stoffe Selbsteinschätzung Anwendung Störfallverordnung nach 12. BImSchV Antrag nach § 16 Abs. 3 AwSV	35 Blatt

	Merkblatt WEA BLAK UmwS Anhang Kühlsysteme Verwendung von Werkzeugbeuteln und Liftbags Sicherheitsdatenblätter zu wassergefährdenden Stoffen Hinweis Ersatzbaustoffe	
K	Abfallmengen / -entsorgung / Abwasser Erklärung zur Entstehung von Abwasser TD Abfallmengen Stellungnahme Abfallentsorgung	3 Blatt
L	Anlagensicherheit Hinweis Vollwartungsvertrag Technische Beschreibung Anlagensicherheit Hinweis zum Eisansatz Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Gutachten Eisansatzerkennung TÜV NORD Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung (PI-CS) Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Hinweis Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung BNK Gondel Konformitätsbescheinigung BNK Turm Zertifikat Technische Daten BNK Gondel Technische Daten BNK Turm Technische Beschreibung Sichtweitenmessgeräte Technische Beschreibung Sichtweitensensor SWS 100 Technische Beschreibung Notstromversorgung Befeuerung Technische Beschreibung Blitzschutz Radaroptimierter Blitzschutz	66 Blatt
M	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung Ministerialerlass Arbeitsschutz Bestätigung Erlass Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege Wartungsplan Arbeitsschutz beim Aufbau von WEA	18 Blatt
NO	Brandschutz Technische Beschreibung Brandschutz Allgemeines Brandschutzkonzept Standortspezifisches Brandschutzkonzept – März 2025	23 Blatt
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung Rückbauverpflichtung Hinweis Rückbaukosten	3 Blatt

	Maßnahmen Betriebseinstellung	
	Ordner 2: Gutachten	
R	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen Schallgutachten Revision 01.07.2025 Schattenwurfgutachten Revision 01.07.2025	41 Blatt 84 Blatt
S	Sonstige Gutachten Baugrundgutachten Dezember 2024 Gutachten zur Standorteignung April 2024	20 Blatt 21 Blatt
Sch	Ökologische Belange Stellungnahme Kanzlei Engemann Partner WindBG Landschaftspflegerischer Begleitplan April 2025 Karte 1: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:3.000 Karte 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:7.500 Karte 3: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:30.000 Karte 4: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:2.500 Karte 5: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:2.500	36 Blatt

XI. Rechtsgrundlagen

Diesem Genehmigungsbescheid haben folgende Rechtsgrundlagen zugrunde gelegen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753, Stand 12.08.2025: BGBl. I 2025 Nr. 189),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440, Stand 12.11.2024: BGBl. I 2024 Nr. 355),
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001, Stand 03.07.2024: BGBl. I 2024 Nr. 225),
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503, Stand 01.06.2017: BAnz.: AT 08.06.2017 B5),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540, Stand 23.10.2024: BGBl. I 2024 Nr. 323),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom

29.04.1992 (GV. NRW S. 175, Stand 17.12.2021: GV. NRW. S. 1470),

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, Stand 02.03.2023: BGBl. I 2023 Nr. 56),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, Stand 12.08.2025: BGBl. I 2025 Nr. 189),
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618, Stand 17.12.2021: GV. NRW. S. 1470),
- Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905, Stand 19.06.2020: BGBl. I S. 1328, 1358),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, Stand 25.02.2021: BGBl. I S. 306, 308),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716),
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, Stand 13.07.2023: BGBl. 2023 I Nr. 186),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, Stand 23.10.2024: BGBl. I 2024 Nr. 323),
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568, Stand 11.03.2025: GV. NRW. S. 288),
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, Stand 12.08.2025: BGBl. I 2025 Nr. 189),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421, Stand 31.10.2023: GV. NRW. S. 1172),
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662),
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698, Stand 23.10.2024: BGBl. I 2024 Nr. 327),
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Art. 29 der Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 11.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411),

- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, Stand 10.12.2024: GV. NRW. S. 1184),
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206, Stand 22.12.2023: BGBl. I 2023 Nr. 409),
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430, Stand 11.02.2025: GV. NRW. S. 168),
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986, Stand 12.08.2025: BGBl. I 2025 Nr. 189),
-
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602, Stand 10.12.2024: GV. NRW. S. 1184),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686, Stand 24.10.2024: BGBl. I 2024 Nr. 328),
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW – GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524, Stand 10.07.2025: GV. NRW. S. 633),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit dem Gebührentarif zu Tarifstelle 3 – Bau, Gebäude und Wohnen, Raumordnung und Tarifstelle 4 – Umwelt (Stand 18.02.2025: GV. NRW. S. 238),
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268, Stand 15.07.2025: GV. NRW. S. 672),
- Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962 (GV. NRW. S. 421, Stand 10.07.2025: GV. NRW. S. 646)

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

XII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Hinweise:

- Eine Klage gegen die Erhebung der Verwaltungsgebühr hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der zurzeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

- Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung.
Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung des Vorhabens nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tim Paplowski